

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2950, 16/3292 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung gemeinsamer Dateien von
Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder
(Gemeinsame-Dateien-Gesetz)**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2921 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes
(Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz)**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jan Korte,
Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2624 –**

**Erhaltung des Trennungsgebots – keine Errichtung gemeinsamer Dateien
von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder**

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln),
Silke Stokar von Neuforn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2071 –**

**Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anti-Terror-Dateien unter
Beibehaltung der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten**

- 5. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2671 –**

Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes präziser gestalten

- 6. zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Silke Stokar von Neuforn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/2072 –**

Bessere Evaluierung der Anti-Terror-Gesetze

- 7. zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/2081 –**

Anti-Terror-Gesetze – Zeitliche Befristung beibehalten und Rechtsschutz der Betroffenen verbessern

A. Problem

Zu Nummer 1

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, angesichts der Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus den Informationsaustausch zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten weiter zu verbessern.

Zu Nummer 2

Das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 3142) befristet bestimmte Regelungen, da über deren Fortgeltung oder Änderungen erst auf Grund einer Evaluierung entschieden werden sollte (Artikel 22 Abs. 2 und 3 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes). Das vorliegende Gesetz zieht die Konsequenzen aus der durchgeführten Evaluierung. Zudem erfolgen weitere Verbesserungen der betreffenden Regelungen und sonstige Änderungen, für die ein spezielles Gesetzesvorhaben nicht angemessen wäre.

Zu den Nummern 3 und 4

Die antragstellenden Fraktionen unterstreichen die Bedeutung der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont in ihrem Antrag, dass die erforderliche Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden durch die Errichtung einer Indexdatei sichergestellt werden könne. Eine Volltextdatei sei dagegen rechtsstaatlich unhaltbar. Vor diesem Hinter-

grund wird in dem Antrag vor allem die zügige Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung einer gemeinsamen Index- und Projektdatei gefordert. Die Fraktion DIE LINKE. sieht das Trennungsgebot durch eine gemeinsame Anti-Terror-Datei, unabhängig von deren Ausgestaltung, verletzt. Die Errichtung einer solchen Datei sei daher abzulehnen.

Zu den Nummern 5 und 6

Das bisherige Evaluierungsverfahren und dessen Ergebnisse zum Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 werden von den antragstellenden Fraktionen als unzureichend angesehen. Deshalb wird in den Anträgen die Vorlage eines aktualisierten und methodisch überarbeiteten Evaluierungsberichts gefordert.

In den Anträgen benennen die Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kriterien für das Evaluierungsverfahren und zeigen Bereiche auf, um die aus ihrer Sicht der bisherige Evaluierungsbericht ergänzt werden müsse. Nur auf Grundlage dieser Maßgaben könne die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Sicherheitsgesetze überprüft sowie über eine Verlängerung der zum Jahresende auslaufenden Regelungen dieser Gesetze oder weiterer gesetzlicher Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung parlamentarisch beraten werden.

Zu Nummer 7

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hebt in ihrem Antrag hervor, dass es Aufgabe des Staates sei, die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten und dabei zugleich die Freiheitsrechte zu schützen. Daher solle die im Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 vorgesehene Befristung der zusätzlichen Befugnisse für die Sicherheitsbehörden auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist beibehalten und der Rechtsschutz der Betroffenen verbessert werden.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Es werden die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung einer gemeinsamen standardisierten zentralen Antiterrordatei sowie von gemeinsamen Projektdateien von Polizeien und Nachrichtendiensten geschaffen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2950 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Aufgreifen der Evaluierungsergebnisse und sonstiger Praxiserfahrung:

- Die befristeten Regelungen werden durch weitere Befristung um wiederum fünf Jahre beibehalten.
- Die Auskunftsrechte werden entsprechend dem unterschiedlichen Eingriffsgewicht differenzierter gestaltet und in Voraussetzungen und Verfahren entsprechend angepasst, um sie bei Wahrung datenschutzrechtlicher Belange effektiver zu gestalten.
- Die bei den Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bewährten Befugnisse werden auch für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG eingeräumt, insoweit allerdings auf volksverhetzende und terroristische Bestrebungen beschränkt.

- Die beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bewährten Auskunftsrechte erhalten ebenso der Militärische Abschirmdienst (MAD), der die Verfassungsschutzaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wahrnimmt, und der Bundesnachrichtendienst (BND), der zur Auslandsaufklärung unter Umständen auch auslandsbezogene Sachverhalte in Deutschland klären muss.
- Die Nachrichtendienste können Auskünfte zu Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister auch automatisiert abrufen.
- Sie erhalten die Ausschreibungsmöglichkeit nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen.
- Die Lösungsprüffristen des BND werden an seine speziellen Aufgaben angepasst.
- Die bisherige Befugnis zur zollamtlichen Sicherstellung bei Geldwäscheverdacht wird auf Fälle des Terrorismusfinanzierungsverdachts übertragen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2921 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2624 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Nummer 4

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2071 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Nummer 5

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2671 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 6

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2072 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 7

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2081 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe oder Annahme der Änderungsanträge zu Drucksache 16/2950 der Fraktion der FDP auf den Ausschussdrucksachen 16(4)148

und 16(4)152 oder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)144.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Nummer 1

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Einrichtung einer gemeinsamen standardisierten zentralen Antiterrordatei führt zu einem einmaligen finanziellen Mehraufwand beim Bund und bei den Ländern von schätzungsweise 15,3 Mio. Euro sowie laufenden Kosten von jährlich etwa 6,4 Mio. Euro.

Zu Nummer 2

Die teilweise Vereinfachung der Auskunftsverfahren der Nachrichtendienste führt zu einer dauerhaften, derzeit noch nicht quantifizierbaren Minderung des Aufwands im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern (BMI) sowie beim BfV, dem MAD und dem BND sowie der G10-Kommission.

Zur Einrichtung der technischen Infrastruktur für Ausschreibungen nach § 17 Abs. 3 BVerfSchG entstehen Kosten in Höhe von ca. 60 000 Euro.

Die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für die Nachrichtendienste wird im Kraftfahrtbundesamt (KBA) zu einem vorübergehenden, in der Höhe zu vernachlässigenden Mehraufwand führen. Bei den Nachrichtendiensten entstehen für die Einrichtung von Kopfstellen mit Onlinezugriff Kosten in Höhe von jeweils ca. 10 000 Euro und geringe laufende Kosten pro Jahr. Diesen Kosten stehen nicht näher bezifferbare Entlastungen bei BfV, MAD, BND sowie KBA durch den Wegfall des Bearbeitungsaufwandes konventioneller Anfragen – einschließlich Nachfragen bei unklaren Abfrageergebnissen – gegenüber.

Die gesamten belastenden Wirkungen für die öffentlichen Haushalte werden zu gering ausfallen, um mittelbar preisrelevante Effekte zu generieren.

Zu den Nummern 3 bis 7

Wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu Nummer 1

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Nummer 2

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen allenfalls geringfügige zusätzliche Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den Nummern 3 bis 7

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2950 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vor der Angabe „weitere Polizeivollzugsbehörden“ wird die Angabe „im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern“ eingefügt.

b) § 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie mit den in Nummer 1 Buchstabe a oder in Nummer 2 genannten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen und durch sie weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu erwarten sind (Kontaktpersonen), oder“.

c) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe rr wird nach dem Wort „Ermessen“ die Angabe „geboten und“ eingefügt.

d) § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Geheimhaltungsinteressen“ wird das Wort „dies“ durch die Angabe „oder besonders schutzwürdige Interessen des Betroffenen dies ausnahmsweise“ ersetzt.

e) In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „geboten ist,“ gestrichen.

f) In § 12 Satz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „Daten“ die Angabe „nach § 3 Abs. 1“ eingefügt.

g) Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

2. Artikel 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 tritt mit Ablauf des ... [einsetzen: Tag des elften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Tag der Verkündung entspricht] außer Kraft und ist fünf Jahre nach dem Inkrafttreten unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, zu evaluieren.“;

2.a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2921 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 8a Abs. 1 wird vor dem Wort „gespeichert“ die Angabe „(Bestandsdaten)“ eingefügt.

b) In § 8a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „, die die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter schwerwiegend gefährden“ durch die Angabe „und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen“ ersetzt.

- c) In § 8a Abs. 4 Satz 7 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
2. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 7a und 7b eingefügt:

,Artikel 7a
Änderung des Vereinsgesetzes

§ 17 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 2 des Vierunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Wirtschaftsvereinigungen“.

2. Im ersten Halbsatz werden nach den Wörtern „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ die Wörter „, konzessionierte Wirtschaftsvereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Europäische Gesellschaften“ und nach dem Wort „Genossenschaften“ die Wörter „, Europäische Genossenschaften“ eingefügt.
3. In Nummer 1 werden die Wörter „oder ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderlaufen, die aus Gründen des Staatsschutzes erlassen sind,“ gestrichen.
4. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. wenn ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den in § 74a Abs. 1 oder § 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Strafgesetzen oder dem § 130 des Strafgesetzbuches zuwiderlaufen oder“.
5. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
6. In den neuen Nummern 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „den Nummern 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel 7b
Änderung des Passgesetzes

Nach § 23 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

(1) Zum Zwecke der Erprobung der zur Speicherung zweier Fingerabdrücke im Pass erforderlichen Verfahren sind Testmaßnahmen durchzuführen. Diese dienen der Überprüfung der Funktionalität, Interoperabilität, Stabilität und Sicherheit der einzelnen Bestandteile der Systeme sowie ihres funktionalen und technischen Zusammenwirkens. Gleichfalls sind die Auswirkungen der Neuerungen auf die Abläufe des Verfahrens festzustellen.

(2) Die Testmaßnahmen sind für die ausgewählten Passbehörden die Tests zur Erfassung, Qualitätsprüfung und Übermittlung von Fingerabdrücken an den Passproduzenten und für den Passproduzenten Tests zur Produktion und zum Auslesen von Testpässen. Testpässe sind Pässe, in denen neben den in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Daten auch Fingerabdrücke gemäß Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1) gespeichert werden. Die technischen Anforderungen und Verfah-

ren für die Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdrücke sowie für das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von den am Test teilnehmenden Passbehörden an den Passhersteller werden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in einer Technischen Richtlinie festgelegt, die das BSI bis 1. Januar 2007 auf seiner Internetseite veröffentlicht.

(3) Die Testmaßnahmen werden unter Beteiligung von höchstens 50 von den Ländern zu bestimmenden Passbehörden und des Passproduzenten durchgeführt. Die teilnehmenden Passbehörden sind verpflichtet, bei allen Passbewerbern, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2007 einen Reisepass beantragen, zusätzlich zu den Angaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 auch Fingerabdrücke in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers abzunehmen, elektronisch zu erfassen und auf Qualität zu prüfen. Der Passbewerber hat bei der Abnahme der Fingerabdrücke mitzuwirken. Bei ungenügender Qualität oder Verletzungen an einem Zeigefinger werden jeweils ersatzweise flache Abdrücke des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers erfasst. Bei Fehlen der genannten Finger entfällt die Erfassung der Fingerabdrücke. Fingerabdrücke sind nicht abzunehmen, wenn die Durchführung einer Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist. Die von der Passbehörde erhobenen Fingerabdrücke sind in einer gesonderten Datei zu speichern.

(4) Die nach Absatz 3 gewonnenen Fingerabdrücke werden zusammen mit den übrigen Passantragsdaten von den Passbehörden an den Passproduzenten im Wege der Datenübertragung übermittelt. Der Passproduzent hat die Qualität der übermittelten Fingerabdrücke zu überprüfen. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(5) Der Passproduzent kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern unter Verwendung der Passantragsdaten einschließlich der Fingerabdrücke zusätzlich zu dem nach § 4 auszustellenden Pass einen Testpass mit im Chip gespeicherten Fingerabdrücken, die mit einem geeigneten Verfahren zu sichern sind, herstellen. Sämtliche Testpässe verbleiben beim Passproduzenten und sind spätestens am 31. Juli 2007 zu vernichten. Die übrigen beim Passproduzenten vorliegenden Fingerabdrücke sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, spätestens am 31. Juli 2007. Die bei den Passbehörden gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Auslieferung des Passes an den Passbewerber zu löschen.

(6) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn und solange die zur Durchführung der Testmaßnahmen eingesetzten technischen Geräte oder die Software ausfallen oder aufgrund von Anpassungen abgeschaltet sind. Die Entscheidung über die Ab- und Anschaltung der Systeme zur Erfassung und Prüfung der Fingerabdrücke trifft das Bundesministerium des Innern. Die betroffene Passbehörde ist von einer solchen Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(7) Für alle Pässe, die an Personen ausgegeben werden, deren Fingerabdrücke im Rahmen der Testmaßnahmen erfasst wurden, wird

die gemäß Passgebührenverordnung zu erhebende Passgebühr um 5,00 Euro ermäßigt.““

3. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

,Artikel 9a
Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

§ 7 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesbehörden“ durch die Angabe „Behörden, den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 beteiligten Ausländerbehörden“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf“ durch die Wörter „Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dürfen“ ersetzt.

2. In Absatz 11 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

4. In Artikel 13 werden in der Überschrift nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ und nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Artikel 7b tritt am 1. August 2007 außer Kraft.““;

2.b) die folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Grundsätze des am 3. März 2004 verkündeten Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur technischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung auch auf die entsprechenden Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes zu übertragen und durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass auch in diesem Bereich der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in angemessener Weise gewährleistet ist.“;

3. den Antrag auf Drucksache 16/2624 abzulehnen;
4. den Antrag auf Drucksache 16/2071 abzulehnen;
5. den Antrag auf Drucksache 16/2671 abzulehnen;
6. den Antrag auf Drucksache 16/2072 abzulehnen;
7. den Antrag auf Drucksache 16/2081 abzulehnen.

Berlin, den 29. November 2006

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Clemens Binninger
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Clemens Binninger, Klaus Uwe Benneter, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Ulla Jelpke und Wolfgang Wieland

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2950 wurde in der 57. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 2

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2921 wurde in der 57. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu den Nummern 3 und 4

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/2624 und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/2071 wurden in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu den Nummern 5 und 6

Der Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/2671 und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/2072 wurden in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 7

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/2081 wurde in der 57. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Rechtsausschuss** und der **Verteidigungsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2950 in ihren Sitzungen am 29. November 2006 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzent-

wurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2950 in seiner 23. Sitzung am 29. November 2006 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

Zu Nummer 2

Der **Rechtsausschuss** und der **Verteidigungsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2921 in ihren Sitzungen am 29. November 2006 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Zu Nummer 3

Der **Rechtsausschuss** und der **Verteidigungsausschuss** haben den Antrag auf Drucksache 16/2624 in ihren Sitzungen am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat am 29. November 2006 in seiner 23. Sitzung den Antrag auf Drucksache 16/2624 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Nummer 4

Der **Rechtsausschuss** und der **Verteidigungsausschuss** haben den Antrag auf Drucksache 16/2071 in ihren Sitzungen am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache 16/2071 in seiner 23. Sitzung am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Nummer 5

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 16/2671 in seiner 40. Sitzung am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 16/2671 in seiner 21. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache 16/2671 in seiner 23. Sitzung am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Nummer 6

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Antrag auf Drucksache 16/2072 in ihren Sitzungen am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 16/2072 in seiner 21. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Nummer 7

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 16/2081 in seiner 40. Sitzung am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache 16/2081 in seiner 23. Sitzung am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 22. Sitzung am 18. Oktober 2006 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „Anti-Terror-Datei und Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz“ durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 24. Sitzung am 6. November 2006 durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung, an der sich zwölf Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der Innenausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 29. November 2006 die Gesetzentwürfe und Anträge auf den Drucksachen 16/2950, 16/2921, 16/2624, 16/2071, 16/2671, 16/2072 und 16/2081 abschließend beraten.

Der Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der nach Artikel 22 Abs. 2 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes befristeten Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes, des Artikel 10-Gesetzes, des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des § 7 Abs. 2 des BKA-Gesetzes auf Ausschussdrucksache 15(4)218 sowie die dazugehörige Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Ausschussdrucksache 16(4)71 lagen bei den Beratungen im Ausschuss vor.

1. Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2950

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/2950 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)155 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)155 wurde zuvor mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

Die Änderungsanträge der FDP-Fraktion auf den Ausschussdrucksachen 16(4)148 und 16(4)152 sowie die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)144 wurden abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Ausschussdrucksache 16(4)148 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)148 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie mit den in Nummer 1 Buchstabe a oder in Nummer 2 genannten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen und durch sie gewichtige weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu erwarten sind, oder“.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird ersatzlos gestrichen.

4. § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ ist zu streichen.

5. Der bisherige § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird neu gefasst als § 3 Absatz 1 Nr. 4.

6. § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. der Hinweis, dass bei der dateneinstellenden Behörde zusammenfassende besondere Bemerkungen, ergänzende Hinweise und Bewertungen zu den Grunddaten geführt werden, die, sofern dies im Einzelfall zur Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus unerlässlich ist, nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ATDG weitergegeben werden können, und“.

7. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Beschränkte und“ sind in der Überschrift zu § 4 zu streichen.

8. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „entweder von einer Speicherung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten erweiterten Grunddaten ganz oder teilweise absehen (beschränkte Speicherung) oder“ sind zu streichen.

9. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „beschränkte und“ sind zu streichen.

10. Der bisherige § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird neu gefasst als § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und wird wie folgt gefasst:

„auf die Daten nach § 3 Absatz 1 Nr. 4.“

11. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Auf die Daten nach Nummer 2 kann die abfragende Behörde im Falle eines Treffers Zugriff erhalten, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, dies im Einzelfall auf Ersuchen gewährt.“

12. § 5 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

13. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

14. § 6 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

15. § 6 Absatz 3 wird neu gefasst als § 6 Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Satz 2 oder Absatz 2“ sind zu streichen.

16. § 6 Absatz 4 wird neu gefasst als § 6 Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach den Worten „Zwecke der Strafverfolgung“ werden die Worte „im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ eingefügt.

17. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 ist vor die Worte „zu berichtigen“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

18. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 ist vor die Worte „zu löschen“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

19. § 12 Satz 1 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Regelung des § 1 Absatz 2 ATDG erweitert den Kreis der teilnahmeberechtigten Behörden an der Anti-Terror-Datei erheblich. Teilnahmeberechtigt nach dieser Vorschrift sind, über den Behördenkreis in § 1 Absatz 1 ATDG hinaus, auch die Polizeivollzugsbehörden, soweit die in § 1 Absatz 2 Nr. 1

und Nr. 2 ATDG geregelten besonderen Voraussetzungen vorliegen.

Die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen sind weder sachgerecht noch geeignet, eine wirkliche Beschränkung der teilnehmenden Behörden zu erreichen.

Zu Nummer 2

Im Interesse eines möglichst weit gehenden Schutzes des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und zur Verwirklichung des Ziels der Datensparsamkeit sollten nur die Daten solcher Personen in der Anti-Terror-Datei gespeichert werden, die zur Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus unerlässlich sind. Dies wird aber in der sehr weiten Formulierung des § 2 Satz 1 Nr. 3 ATDG-E nicht hinreichend deutlich. Dass flüchtige oder zufällige Kontakte nicht zu speichern sind, lässt sich erst aus der Entwurfsbegründung entnehmen. Mit Blick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot sollte diese Begrenzung im Gesetz selbst zum Ausdruck kommen. Der missverständliche Begriff der „Kontaktperson“ sollte vermieden werden.

Zu Nummer 3

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen erweiterten Grunddaten begegnen verfassungsmäßigen Bedenken. Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung wird durch diese erweiterten Grunddaten in besonderer und schwerwiegender Weise betroffen.

Um auch im Hinblick auf die Wahrung der Grundrechte der Betroffenen eine ausgewogene Lösung zu erzielen, wird dieser Unterabsatz ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, um dem geänderten Wortlaut Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 5

Um auch durch die Reihenfolge der Nummern des § 3 Absatz 1 eine Wertigkeit der zu erlangenden Informationen deutlich zu machen, wird die bisherige Nummer 3 als Nummer 4 neu gefasst.

Zu Nummer 6

Um den Polizeibehörden zu ermöglichen, auch allgemeine oder nicht standardisierbare Bemerkungen aufzunehmen, ist unter der Nummer 3 der Hinweis aufzunehmen, dass allgemeine Hinweise, Anmerkungen und Bewertungen bei der einstellenden Behörde geführt werden.

Den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, denen das bisherige „Freitextfeld“ ausgesetzt war, wird hierdurch begegnet. Auch zukünftig ist es danach den Polizeibehörden möglich, ergänzende Informationen aufzuführen, allerdings nicht im Rahmen der allgemeinen erweiterten Grunddaten, sondern nur in der Form, dass in der Datei der Hinweis enthalten ist, dass weitere Informationen zur Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus angefragt werden können.

Zu Nummer 7

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) ergibt.

Zu Nummer 8

Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) ergibt.

Zu Nummer 9

Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) ergibt.

Zu Nummer 10

Folgeänderung, die sich aus der Ergänzung des § 3 Absatz 1 Nummer 4 ergibt.

Zu Nummer 11

Verfahrensrechtliche Folgeänderung, damit die Polizeibehörden auch auf die Daten, die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 gespeichert sind, Zugriff erhalten können.

Zu Nummer 12

Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) ergibt.

Zu Nummer 13

Klarstellung, um den Anwendungsbereich des ATDG mit anderen strafrechtlichen Normen zu harmonisieren und den Anwendungsbereich zu konkretisieren.

Zu Nummer 14

Folgeänderung, die durch die Streichung des § 5 Absatz 2 notwendig wird.

Zu Nummer 15

Folgeänderung durch die Streichung des § 6 Absatz 2.

Zu Nummer 16

Folgeänderung durch die Streichung des § 6 Absatz 2 und Klarstellung der weiteren Verwendung der Daten durch die Generalbundesanwaltschaft im Rahmen der Terrorismusbekämpfung.

Zu Nummer 17

Klarstellung, um die Polizeibehörden anzuhalten, unrichtige Daten ohne schuldhaftes Zögern zu berichtigen.

Zu Nummer 18

Klarstellung, um die Polizeibehörden anzuhalten, unzulässig gewordene Daten ohne schuldhaftes Zögern zu löschen.

Zu Nummer 19

Folgeänderung, die aufgrund der Streichung des § 1 Absatz 2 notwendig ist.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Ausschussdrucksache 16(4)152 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)152 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Informationen, bei denen Tatsachen die Annahme begründen, dass sie unter offensichtlicher Verletzung der Men-

schenrechte erhoben wurden, dürfen nicht gespeichert werden.“

Begründung

Der Rat der Europäischen Union hat in seinem Rechtsakt vom 3. November 1998 über Bestimmungen über die Entgegennahme der von Dritten gelieferten Informationen durch Europol (1999/c26/03) in Artikel 4 Absatz 4 folgende Bestimmung erlassen:

„Unbeschadet des Artikel 20 des Europol-Übereinkommens werden Informationen, bei denen offenkundig ist, dass sie von einem Drittstaat unter offensichtlicher Verletzung der Menschenrechte erhoben werden, nicht in dem Informationssystem oder den Arbeitsdateien zu Analysezwecken von Europol gespeichert.“

Eine Übernahme dieser Europol-Regelung in das Anti-Terror-Dateien-Gesetz stellt klar, dass die unter offensichtlicher Verletzung der Menschenrechte erhobenen Informationen nicht nur einem Verwertungsverbot vor Gericht unterliegen, sondern die Menschenrechte nur dann wirksam verteidigt werden, wenn die auf diese Weise gewonnenen Informationen nicht gespeichert werden.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)144 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Antrag I:

In Artikel 1 (ATDG) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das vor der Definition „(Anti-Terror-Datei)“ stehende Wort „Anti-Terror-Datei“ durch das Wort „Datei“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Weitergabe der Daten aus der Anti-Terror-Datei an nicht in Absatz 1 genannte inländische oder ausländische Stellen ist unzulässig.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 3 bis 7 werden zu den Nummern 2 bis 6.

Begründung

Zur Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen. Es ist überflüssig und redundant in der Legaldefinition bereits das Wort zu verwenden, das definiert wird (Klammerzusatz).

Zu Buchstabe b

Die entscheidenden Länderbehörden sind mit den Landeskriminalämtern und den Landesämtern für Verfassungs-

schutz bereits durch den bisherigen Absatz 1 erfasst. Die Anhörung hat ergeben, dass keine fachliche Notwendigkeit besteht, weiteren Landesbehörden einen Zugriff auf die Anti-Terror-Datei zu geben. Die Zulassung weiterer Landesbehörden begegnet daher in Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – hier schon die Erforderlichkeit – erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Änderungsantrag beseitigt daher die im Koalitionsentwurf vorgesehene Möglichkeit, weiteren (Länder-) Behörden einen Zugang zur Datei zu eröffnen. Dabei wird auch klargestellt, dass auch eine Übermittlung an „ausländische“ Stellen nicht in Frage kommt. Der Sachverständige Prof. Dr. Geiger hat insoweit dargelegt, dass die Existenz einer Anti-Terror-Datei im Ausland Begehrlichkeiten erwecken könnte. Auch um die Verhandlungsposition der Bundesregierung in etwaigen Verhandlungen etwa im Rat zu stärken, macht der Deutsche Bundestag mit der Regelung klar, dass er derartigen Begehren ablehnend gegenübersteht. Dies ist auch sinnvoll, damit es nicht auch hier zu so problematischen Vorgängen kommt, wie sie das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz dokumentiert (Artikel 1 Nr. 4: Zugriff der Dienste auf das SDÜ). Darüber hinaus ist – für den Fall, dass die Koalitionsfraktionen dem vorliegenden Antrag nicht folgen – darauf hinzuweisen, dass nach den Ergebnissen der Anhörung aus rechtsstaatlichen Anforderungen zumindest folgt, dass der Gesetzgeber den Kreis der zugelassenen Behörden selbst bestimmen muss.

Zur Nummer 2

Folgeänderung.

Antrag II:

In Artikel 1 (ATDG) wird § 2 wie folgt gefasst:

„§ 2

Inhalt der Anti-Terror-Datei und Speicherungspflicht

(1) Die beteiligten Behörden sind nach Maßgabe der folgenden Absätze verpflichtet, bereits erhobene und in § 3 Abs. 1 näher bestimmte Daten in der Anti-Terror-Datei zu speichern, wenn sie gemäß den für sie geltenden Rechtsvorschriften über polizeiliche oder nachrichtendienstliche Erkenntnisse (Erkenntnisse) verfügen, nach denen die Kenntnis der Daten für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus, soweit er grenzüberschreitend tätig ist oder Rechtsgüter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, erforderlich ist. Satz 1 gilt nur für Daten, die die beteiligten Behörden nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften bereits automatisiert verarbeitet haben. Eine Speicherung ist unzulässig, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen.

(2) Gespeichert werden dürfen Daten von Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass sie

1. einer terroristischen Vereinigung nach § 129a des Strafgesetzbuchs, die einen internationalen Bezug aufweist, oder einer terroristischen Vereinigung nach § 129a in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland oder
2. einer Gruppierung, die eine Vereinigung nach Buchstabe a unterstützt,

angehören oder diese unterstützen.

(3) Gespeichert werden dürfen Daten von Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass sie rechtswidrig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteteter politischer oder religiöser Belange anwenden oder eine solche Gewaltanwendung unterstützen, vorbereiten oder durch ihre Tätigkeiten vorsätzlich hervorrufen, wenn dies dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen und vom Handeln der Person die Gefahr einer erheblichen Schädigung eines Staates oder einer internationalen Organisation ausgeht.

(4) Gespeichert werden dürfen Daten von Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass sie mit den in Absätzen 2 und 3 genannten Personen in Verbindung stehen und sie von der Planung oder Begehung einer in Absatz 2 genannten Straftat oder der Ausübung, Unterstützung oder Vorbereitung von rechtswidriger Gewalt im Sinne des Absatzes 3 Kenntnis haben (Kontaktpersonen).

(5) Gespeichert werden dürfen Daten über

1. Vereinigungen, Gruppierungen, Stiftungen oder Unternehmen,
2. Sachen, Bankverbindungen, Anschriften, Telekommunikationsanschlüsse, Telekommunikationsendgeräte, Internetseiten oder Adressen für elektronische Post,

wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass sie im Zusammenhang mit einer Person nach Absatz 2 oder Absatz 3 stehen und durch sie Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus gewonnen werden können.“

Begründung

Die Anhörung des Ausschusses hat im Bereich des § 2 zahlreiche Probleme aufgeworfen, die der vorliegende Regelungsvorschlag löst. Zu nennen sind folgende Punkte:

- Die Vertreter der Sicherheitsbehörden konnten in der Anhörung in keiner Weise darlegen, wie und vor allem nach welchem rechtlichen Kriterium im Regierungsentwurf die Vielzahl der bei ihnen gespeicherten Daten (allein über eine Millionen personenbezogene Einträge in NADIS; vgl. Bundestagsdrucksache 16/2875) auf die in der Anhörung abgegebene Größenordnung (kleiner als fünfstellig) reduziert werden sollen, die in die Anti-Terror-Datei aufgenommen werden sollen. Darüber hinaus erläuterte die Sachverständige Schmid, dass unklar sei, ob von gespeicherten Personen Gefahren für die innere Sicherheit der Bundesrepublik ausgehen müssten, oder ob z. B. auch Angehörige von Organisationen erfasst werden müssten, die sich in Deutschland friedlich verhielten. Diese Frage klärt der Regelungsvorschlag – wie rechtsstaatlich geboten – in Absatz 1 Satz 1 durch das Einfügen der Wörter „soweit er grenzüberschreitend tätig ist oder Rechtsgüter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefährdet“.

- Insbesondere der Sachverständige Prof. Dr. Geiger hat in der Anhörung überzeugend dargelegt, dass sich rechtsstaatliche Probleme reduzieren lassen, wenn die Datei – wie von der rot-grünen Koalition geplant – auf eine reine Indexdatei reduziert wird. Dieses Ziel konterkariert der Regierungsvorschlag schon im bisherigen § 2 Satz 2, der es ermöglicht, auch Daten zu speichern, die die Behörde nicht selbst gespeichert hat. Diese Regelung ermöglicht mithin, dass die Anti-Terror-Datei keine reine Indexdatei ist, sondern sie vielmehr sogar – zumindest punktuell – an die Stelle bisheriger nachrichtendienstlicher oder polizeilicher Dateien tritt. Da dies ein unverhältnismäßiger und nicht erforderlicher Eingriff ist, wird nunmehr in § 2 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, dass die speichernde Behörde das Datum bereits selbst rechtmäßig gespeichert haben muss, bevor sie es in die Anti-Terror-Datei einstellen darf.
- Die Regelungen des Entwurfes lassen eine Speicherung schon dann zu, wenn (nur) tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Betroffene eine terroristische Gefahr darstellt. Aus rechtsstaatlichen Gründen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) muss daher – im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen des Polizeirechtes – vorgeesehen werden, dass eine Speicherung nicht vorgenommen wird, wenn überwiegende Belange des Betroffenen entgegenstehen. Dies sieht § 2 Abs. 1 Satz 3 des vorliegenden Regierungsvorschlages vor.
- Der Entwurf der Regierungskoalition sieht vor, dass auch Einzeltäter erfasst werden können (§ 2 Satz 1 Nr. 2). Dies ist auch gerade in Hinblick auf aktuelle Gefahrenlagen sinnvoll. Sicherergestellt werden muss jedoch, dass vom Einzeltäter tatsächlich Gefahren ausgehen, die ansonsten – bei einem Handeln in der Gruppe – in den Anwendungsbereich der Regelung fielen. Deshalb werden im vorliegenden Vorschlag (§ 2 Abs. 3) in Anlehnung an § 129a StGB Tatbestandsmerkmale ergänzt, die sicherstellen, dass eine Speicherung nur erfolgt, wenn vom Einzeltäter einer terroristischen Gruppe vergleichbare Gefahren ausgehen.
- Der Gutachter Prof. Dr. Poscher hat überzeugend dargelegt, dass eine freie Gesellschaft im Bereich der Sanktionierung von Meinungsäußerungen besondere Zurückhaltung üben muss, wenn sie ihre Freiheit nicht selbst preisgeben will. Deshalb wird in § 2 Abs. 3 (entspricht Satz 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfes) das Wort „befürworten“ gestrichen.
- Schließlich hat die Anhörung deutlich gemacht, dass dem bisherigen Regierungsvorschlag (§ 2 Satz 1 Nr. 3) zu den Kontaktpersonen jede Kontur fehlte. Hier wäre die Speicherung nach dem Regierungsentwurf – Umkehrschluss aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b – sogar möglich, wenn der Betroffene keinerlei Kenntnis von den von dem Betroffenen ausgehenden Gefahren hat. Eine solche Inanspruchnahme von Unschuldigen/Nicht-Störern ist – so das Ergebnis der Anhörung – auch mit der Rechtsprechung des BVerfG nicht vereinbar. Deshalb grenzt der vorliegende Vorschlag (§ 2 Abs. 4) den Bereich der zu speichernden Kontaktpersonen auf diejenigen ein, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie zumindest Kenntnis von der Gefahr haben.

Über die vorstehend genannten inhaltlichen Änderungen hinaus gliedert der Änderungsantrag den Regierungsentwurf in Absätze auf. Dies dient der Verständlichkeit und Normenklarheit. Eine Regelung in einem einzigen Satz, die über den Umfang einer Seite hinausgeht, läuft Gefahr, falsch angewendet zu werden. Überdies kam es im Regierungsentwurf zu nur schwer verständlichen Doppelungen von Tatbestandsmerkmalen. So tauchten die „tatsächlichen Anhaltspunkte“ im Regierungsentwurf in Satz 1 Nr. 3 erneut auf, obwohl sie bereits „vor die Klammer“ der Aufzählung in den Nummern gezogen waren.

Antrag III:

Artikel 1 (ATDG) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „a)“ wird gestrichen.
- b) Der Buchstabe b wird gestrichen.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „entweder von einer Speicherung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten erweiterten Grunddaten ganz oder teilweise absehen (beschränkte Speicherung)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „beschränkte und“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Grunddaten“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
- bb) Satz 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 2 und 3.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung von Daten nach § 3 Abs. 2 aufrecht zu erhalten.“

Begründung

Den zentralen Regelungspunkt des Änderungsantrages enthält Nummer 1 Buchstabe b. Mit dieser Streichung wird die Anti-Terror-Datei wieder – wie von der rot-grünen Koalition geplant – zu einer reinen Indexdatei. Die Anhörung hat ergeben, dass die Erweiterung des Datenbestandes verfassungsrechtlich nicht haltbar ist, weil sie nicht erforderlich ist, um die Ziele des Entwurfes zu erreichen. Denn eine schnelle Information der beteiligten Behörden im Trefferfall lässt sich zielgenauer auch durch eine Anfrage im konventionellen Verfahren und unter Beachtung der bestehenden Übermittlungsregelungen erreichen, wenn alle beteiligten Behörden einen Bereitschaftsdienst unterhalten. Dies wäre aber – ausweislich der Stellungnahme des Experten Weber (S. 2) – auch bei der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Lösung erforderlich.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Folgeänderungen. Eine weitere wichtige inhaltliche Änderung findet sich nur in Nummer 4 Buchstabe a (Streichung des § 6 Abs. 1 Satz 2). Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Anwendungsbereich der Anti-Terror-Datei strikt auf den Bereich der Terrorismusbekämpfung zu beschränken. Zur Strafverfolgung enthalten die spezialgesetzlichen Regelungen ausreichende Übermittlungsregelungen. Im Übrigen wäre jedenfalls der Begriff der „besonders schweren Straftat“ von der Koalition näher zu bestimmen, wenn sie bei ihrem bedenklichen Vorschlag bleiben wollte.

Antrag IV:

1. In Artikel 2 wird § 22 a wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“ vor den Wörtern „dem Zollkriminalamt“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „errichten“ wird Folgendes angefügt:

„soweit dies zur Aufgabenerfüllung der genannten Behörde jeweils erforderlich und angemessen ist“.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

2. Artikel 3 wird gestrichen.

3. Artikel 4 wird Artikel 3 und in diesem Artikel wird § 9a Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

a) Das Wort „und“ vor den Wörtern „dem Zollkriminalamt“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „errichten“ wird Folgendes angefügt:

„soweit dies zur Aufgabenerfüllung der genannten Behörde jeweils erforderlich und angemessen ist“.

4. Artikel 5 wird Artikel 4 und Absatz 2 dieses Artikels wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Artikel 1 tritt“ werden durch die Wörter „Artikel 1 bis 4 treten“ ersetzt.

b) Die Wörter „eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der“ werden durch die Wörter „wissenschaftlicher Sachverständiger, die“ ersetzt und das Wort „wird“ nach dem Wort „bestellt“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.

Begründung

Allgemeines

Die Änderungsvorschläge des Antrages liegen im Bereich der Projektdateien. Folgende zentralen Punkte sind zu nennen:

- Errichtung von Projektdateien nur durch BKA und Bundesamt für Verfassungsschutz; nicht aber durch den BND.
- Zusätzliche rechtsstaatliche Sicherungen, damit Projektdateien nur dort eingesetzt werden, wo dies erforderlich und angemessen ist.
- Evaluierung auch der Projektdateien.

Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nummer 1 und 3

Mit der Zahl der an der Datei beteiligten Behörden wächst die Gefahr für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Deshalb ist die Beteiligung an Projektdateien auf die wirklich notwendigen Fallkonstellationen zu beschränken. Insoweit muss es auch möglich sein, dass eine der in § 9a Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden nicht teilnimmt, wenn dies nicht erforderlich ist. Dies wird durch das Einfügen des Worts „oder“ in den jeweiligen Absatz 1 Satz 1 erreicht.

Zusätzlich wird vorgesehen, dass vor der Errichtung einer Projektdatei geprüft werden muss, ob diese erforderlich und angemessen ist.

Schließlich können Projektdateien von vorneherein nur in Gebieten sinnvoll sein, in denen alle beteiligten Behörden tätig sind. Dies ist nicht der Bereich des Extremismus. Deshalb wird in § 22a BVerfSchG die Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BVerfSchG gestrichen (siehe Änderung zu Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 2

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass Projektdateien von allen in den Artikeln 2 bis 4 hierzu ermächtigten Behörden geführt werden können müssen. Vielmehr hat der BND für die Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland nur eine dienende Funktion (Zulieferung von Informationen über das Geschehen in Ausland). Deshalb benötigt er die Kompetenz zur Errichtung von Projektdateien nicht.

Zu Nummer 4

Es ist sinnvoll, auch das Konzept der Projektdateien umfassend zu evaluieren. Deshalb werden auch die Regelungen über die Projektdateien befristet. Dabei wird auch vorgesehen, dass mehrere Wissenschaftler mit der Evaluierung beauftragt werden können. Damit besteht die Möglichkeit, einen Gutachter durch die parlamentarische Minderheit bestimmen zu lassen, was im Hinblick auf die demokratische Kontrollfunktion der Minderheit geboten ist.

2. Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2921

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/2921 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(4)150 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)150 wurde zuvor mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)151 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

3. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/2624 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

4. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/2071 wurde mit den Stimmen der

Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

5. Der Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/2671 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.
6. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/2072 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.
7. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/2081 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung der Gesetzentwürfe allgemein wird auf die Drucksachen 16/2950 und 16/2921 hingewiesen.
2. Den mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Gemeinsame-Dateien-Gesetz auf Ausschussdrucksache 16(4)155 vorgenommenen Änderungen liegt im Wesentlichen folgende Begründung zugrunde:

Zu Nummer 1.1

- a) Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Zustimmung der zuständigen Bundes- und Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder zur Teilnahme weiterer Polizeivollzugsbehörden ergibt sich indirekt bereits aus § 12 Satz 1 Nr. 2. Mit der Änderung in § 1 Abs. 2, die das vorherige Benehmen des Bundesministeriums des Innern regelt, wird der Bedeutung, die die Erweiterung des Kreises der beteiligten Behörden hat, nochmals Rechnung getragen. Über die weiteren beteiligten Behörden nach § 1 Abs. 2 führt das Bundesministerium des Innern eine Liste, die im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) veröffentlicht wird.
- b) Die Änderung dient der Klarstellung. Die Speicherung von so genannten Kontaktpersonen in der Antiterrordatei ist für die Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus unverzichtbar. Der Kreis der zu speichernden Personen soll jedoch auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Der Gesetzentwurf hatte dementsprechend in der Begründung ausgeführt, dass flüchtige oder zufällige Kontakte nicht zu speichern sind. Diese Begrenzung soll im Gesetz selbst zum Ausdruck kommen.
- c) Durch die Regelung wird die Speicherung in das Ermessen der jeweiligen beteiligten Behörde gestellt. Die Verhältnismäßigkeit, die durch das Wort „unerlässlich“ zum Ausdruck gebracht wird, unterliegt jedoch nicht dem Ermessen der Behörden. Durch die Änderung wird dies redaktionell klargestellt. Das Ermessen der Behörden wird auch dadurch begrenzt, dass es sich bei den Bemerkungen, Hinweisen und

Bewertungen nur um ergänzende Angaben zu den enumerativ nach Absatz 1 Nr. 1 aufgelisteten Grunddaten und erweiterten Grunddaten handeln darf.

- d) Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung trifft das Gesetz bereits die Abwägung zwischen den Betroffenenrechten und den mit der Antiterrordatei verfolgten Sicherheitsinteressen bzw. den dahinter stehenden verfassungsrechtlichen Schutzgütern. Der Änderungsantrag soll an dem Grundsatz der gesetzlichen Abwägung nichts ändern. Es sind jedoch Ausnahmefälle denkbar, in denen besonders schutzwürdige Interessen der zu speichernden Personen einem Zugriff der beteiligten Behörden auf die Daten dieser Person entgegenstehen. Diesen Ausnahmefällen wird durch die Ergänzung Rechnung getragen.
- e) Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.
- f) § 3 Abs. 1 Nr. 1 regelt bereits detailliert die Art der zu den in § 2 genannten Personen zu speichernden Daten. Es ist daher nicht erforderlich, diese Datenarten in der Errichtungsanordnung festzulegen. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Angabe der Behörde, die über die entsprechenden Erkenntnisse verfügt, sowie das zugehörige Aktenzeichen oder sonstige Geschäftszeichen und die etwaige Einstufung als Verschlusssache nach § 3 Abs. 1 Nr. 3. Einer näheren Festlegung in der Errichtungsanordnung bedürfen jedoch die Angaben zur Identifizierung der in § 2 Satz 1 Nr. 4 genannten Vereinigungen, Gruppierungen, Stiftungen, Unternehmen, Sachen, Bankverbindungen, Anschriften, Telekommunikationsanschlüsse, Telekommunikationsendgeräte, Internetseiten oder Adressen für elektronische Post nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. Zudem können nähere Einzelheiten zu den zu den Personen nach § 3 Abs. 1 zu speichernden Daten festgelegt werden. Durch die Änderung wird dies in § 12 Satz 1 Nr. 3 klargestellt.
- g) In der Antiterrordatei sind auch Daten zu speichern, bei deren Erhebung in die Grundrechte aus den Artikeln 10 und 13 GG eingegriffen wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Speicherung in der Antiterrordatei zum Zwecke der Bekämpfung oder Aufklärung des internationalen Terrorismus und den Zugriff auf diese Daten Zweckänderungen gegenüber der ursprünglichen Erhebung der Daten vorgenommen werden, die sich als vertiefender Grundrechtseingriff in Artikel 10 bzw. Artikel 13 GG darstellen. Durch den neuen Artikel 4a werden zur Vermeidung jeglichen verfassungsrechtlichen Risikos die Anforderungen an das Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllt.

Zu Nummer 1.2

Durch die Änderung wird die Befristung der Geltungsdauer des Antiterrordateigesetzes verlängert.

3. Die von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)150 initiierten Änderungen zum Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz sind im Wesentlichen wie nachfolgend begründet:

Zu Nummer 2.a Nr. 1 (§ 8a BVerfSchG)

- a) Mit der Einfügung wird – vor allem mit Blick auf Teledienste und in Anlehnung an § 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes – ausdrücklich klargestellt, dass Absatz 1 nur so genannte Bestandsdaten erfasst.
- b) Mit der Änderung wird klargestellt, dass für die Auskunftsbefugnisse „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine schwerwiegende Gefahr für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter erforderlich sind.
- c) Auch über Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 (Einholung von Auskünften bei Luftfahrtunternehmen) hat das Bundesamt für Verfassungsschutz den Betroffenen zu unterrichten, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2.a Nr. 2

Zu Artikel 7a (§ 17 VereinsG)

§ 17 des Vereinsgesetzes, der das Verbot von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit regelt, entspricht nicht mehr uneingeschränkt den Bedürfnissen der Praxis. Der Entwurf hat daher in erster Linie zum Ziel, durch eine Präzisierung des bisherigen § 17 Nr. 1 Alternative 3 VereinsG sicherzustellen, dass alle Wirtschaftsvereinigungen, die eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes darstellen, künftig nach dem Vereinsgesetz aufgelöst werden können. Ihnen wird damit die Möglichkeit genommen, die Folgen eines Vereinsverbots nach dem Vereinsgesetz, insbesondere die vollständige Zerschlagung der Organisation und den Verlust von Vereinsvermögen, durch Ausweichen auf Rechtsformen des Gesellschaftsrechts zu umgehen. Ferner ist eine Ergänzung der von der Vorschrift erfassten Gesellschaftsformen vorgesehen.

1. Für die in § 17 genannten Vereinigungen wird die Bezeichnung „Wirtschaftsvereinigungen“ in der Überschrift als Oberbegriff eingeführt.
2. Die bisherige Regelung wird um die seit Inkrafttreten des geltenden Vereinsgesetzes geschaffenen Gesellschaftsformen des konzessionierten Wirtschaftsvereins nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Europäischen Gesellschaft und der Europäischen Genossenschaft erweitert, die den bislang von der Vorschrift erfassten Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken gleichzustellen sind. Die Europäische Gesellschaft wurde durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEGG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675) und die Europäische Genossenschaft durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911) im deutschen Recht eingeführt.
3. Die gestrichene Textpassage erübrigt sich durch die Einfügung der neuen Nummer 2.
4. Die Vorschrift präzisiert den Verbotgrund des bisherigen § 17 Nr. 1 Alternative 3 VereinsG.

Die für Wirtschaftsvereinigungen geltenden Verbotgründe sind nach dem bisherigen Recht gegenüber

den allgemeinen Verbotgründen dahingehend eingeschränkt, dass ein Verstoß gegen Strafgesetze nur zum Verbot führt, wenn es sich um eine Strafvorschrift handelt, die „aus Gründen des Staatsschutzes erlassen“ wurde. Dieser Verbotstatbestand hat sich in der Auslegung, die er durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, als für die Bedürfnisse der Praxis zu eng erwiesen. Danach erfasst die bisherige Regelung des § 17 Nr. 1 Alternative 3 VereinsG nur die Wirtschaftsvereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderlaufen, die allein aus Gründen des Staatsschutzes erlassen sind. Werden neben dem Staat andere Rechtsgüter geschützt, liegt kein Staatsschutzdelikt vor (BVerwG 6 VR 6.05 [6 A 5.05]).

Damit können nach geltendem Recht Vereine, die verfassungswidrige Bestrebungen verfolgen und dabei gegen Strafgesetze verstoßen, die nicht ausschließlich aus Gründen des Staatsschutzes erlassen wurden, das Vereinsverbot durch Ausweichen auf die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft umgehen. So ist nach der bisherigen Rechtslage beispielsweise kein vereinsrechtliches Verbot einer Kapitalgesellschaft möglich, die als Nachfolgeorganisation eines mit einem Betätigungsverbot belegten Vereins gegen den vereinsrechtlichen Straftatbestand des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VereinsG verstößt oder deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 des Strafgesetzbuches erfüllt.

Für diese Fallgestaltungen ist die im Gesellschaftsrecht vorgesehene privatrechtliche Liquidation wegen gesetzeswidrigen Handelns nicht sachgerecht, weil damit weder eine Vermögenseinziehung noch ein Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen verbunden ist. Hierdurch wird den Wirtschaftsvereinigungen die Möglichkeit eröffnet, das verbleibende Vermögen erneut unter anderweitiger Tarnung zu gesetzeswidrigen Zwecken zu missbrauchen.

Die in § 17 VereinsG neu eingefügte Nummer 2 trägt diesem gesetzgeberischen Handlungsbedarf Rechnung. Sie legt nunmehr im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich die Straftatbestände fest, deren Verletzung ein Verbot der Wirtschaftsvereinigung oder ihrer Betätigung nach Vereinsrecht zur Folge hat.

Zu diesen Strafgesetzen gehören zunächst folgende strafrechtliche Tatbestände, für deren Verfolgung nach § 74a Abs. 1 sowie § 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in erster Instanz die Staatsschutzkammern der Landgerichte oder das Oberlandesgericht zuständig sind:

- Friedensverrat in den Fällen des § 80a des Strafgesetzbuches,
- Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 86, 87 bis 90, 90a Abs. 3 und des § 90b des Strafgesetzbuches,
- Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109d bis 109g des Strafgesetzbuches,
- Verschleppung (§ 234a des Strafgesetzbuches),
- politische Verdächtigung (§ 241a des Strafgesetzbuches),
- Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),

- Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches) sowie Straftaten nach § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes,
- Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten (§ 102 des Strafgesetzbuches),
- Straftaten gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,
- Zuwiderhandlungen gegen das Vereinigungsverbot des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches,
- Zuwiderhandlungen gegen das Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches und des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes, sofern nicht dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt,
- Nichtanzeige von Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Nichtanzeige eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört,
- Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

Ferner zählen zu den von der Änderung des § 17 VereinsG erfassten Verhaltensweisen auch die weiteren in § 120 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt und damit die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet.

Darüber hinaus werden die Gründe, aus denen ein vereinsrechtliches Verbotverfahren eingeleitet werden kann, auf den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 des Strafgesetzbuches erweitert. Da der Unrechtsgehalt volksverhetzender Verhaltensweisen über die Verletzung von Individualrechtsgütern hinaus in der Gefährdung des öffentlichen Friedens liegt, ist es ebenso wie bei Verstößen gegen die im Gerichtsverfassungsgesetz aufgeführten Staatsschutzdelikte zum Schutz der Rechtsordnung insgesamt und ihrer Legitimität erforderlich, möglichen Umgehungen des Vereinsverbotes durch die Benutzung der Rechtsform der Kapitalgesellschaft zu begegnen.

5. Infolge der Einfügung der neuen Nummer 2 wird die Nummerierung der bisherigen Nummern 2 und 3 angepasst.
6. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2.

Zu Artikel 7b (§ 23a PassG)

Allgemeines

Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen für die Durchführung von Testmaßnahmen zur Vorbereitung der Einführung von Fingerabdrücken in Umsetzung der zweiten Stufe der E-Pass-Einführung geschaffen.

In der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten ist die Speicherung des Gesichtsbildes (innerhalb von 18 Monaten) und von Fingerabdrücken (innerhalb von 36 Monaten) verbindlich festgeschrieben. Die genannten Fristen beginnen mit der Verabschiedung der jeweiligen technischen Spezifikationen. Diese technischen Spezifikationen sind mittlerweile verabschiedet. In Umsetzung der EG-Verordnung hat Deutschland in einer ersten Stufe zum 1. November 2005 den biometriegestützten Reisepass eingeführt, in dem in einem Chip das Gesichtsbild elektronisch gespeichert wird. Ab dem 1. November 2007 sollen zusätzlich auch die Fingerabdrücke im Chip des Passes gespeichert werden.

Zur Speicherung der Fingerabdrücke bedarf es u. a. der Änderung des Passgesetzes insbesondere zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Abnahme der Fingerabdrücke durch die Passbehörden und die spätere Kontrolle von Personen mittels der im Reisepass gespeicherten biometrischen Merkmale. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll in Kürze in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Mit der Verkündung der Passgesetznovelle ist nicht vor März 2007 zu rechnen.

Weiterhin sind die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Aufbau der Infrastruktur sowie die produktionstechnischen Voraussetzungen zur Erfassung und Qualitätsprüfung der Fingerabdrücke in den Passbehörden sowie deren Übermittlung an den Passproduzenten und Speicherung der Fingerabdrücke im Chip des Passes zu ergreifen. Die insoweit erforderlichen generellen technischen Vorgaben sollen in einer Verordnung rechtlich verankert und damit für alle Beteiligten verbindlich gemacht werden.

Die Einführung der Fingerabdrücke wird mit einer kompletten Umstellung des – bislang auch papiergebundenen – Antragsverfahrens auf eine vollständig elektronische Erfassung, Prüfung und Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten an den Passproduzenten einhergehen, um die erforderliche Qualität der Daten zu gewährleisten. Damit sind organisatorische und technische Änderungen in den Passbehörden verbunden, die umso erheblicher sein werden, je geringer der Umfang der bereits heute vorhandenen technischen Infrastruktur ist. Neu und für alle Beteiligten besonders herausfordernd ist die Integration der Komponenten für die Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdrücke.

Um insbesondere diese neuen Komponenten zu optimieren und etwaige Fehler bereits im Vorfeld der Einführung zu erkennen und zu beheben, soll das vollständige Verfahren vor der flächendeckenden Einführung unter den realen Bedingungen in den Passbehörden getestet werden.

Ziel der Testmaßnahmen ist es auch, die bereits im Vorfeld untersuchten Abläufe bei der praktischen Erfassung von Fingerabdrücken weiter zu verbessern. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen, bedarf es eines größeren, möglichst repräsentativen Teilnehmerkreises. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen allein unter Verwendung fiktiver Passanträge scheidet aus, da dieses Pro-

jekt nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu realisieren wäre.

Voraussetzung ist daher auch die verbindliche Mitwirkung von Passbehörden und Passantragstellern in ausreichend großer Zahl, die über die mit diesem Gesetz vorgesehene Regelung sichergestellt wird.

Für die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Pilotprojektes werden Kosten in Höhe von voraussichtlich 150 000 Euro entstehen, die vom Haushalt des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) getragen werden.

Zu § 23a

In Absatz 1 werden im Wesentlichen Zweck und Ziel der Testmaßnahmen beschrieben. Die dabei zu überprüfenen technischen Aspekte sind:

- Funktionalität – erfüllen die Systeme die fachlichen Anforderungen,
- Interoperabilität – funktioniert das Zusammenspiel der einzelnen Komponenten reibungslos und entsprechen diese nationalen und internationalen Standards,
- Stabilität – wie belastbar ist das System im Echtbetrieb und
- Sicherheit – ist eine authentische, integre und vertrauliche Übermittlung der Passantragsdaten gewährleistet?

Zusätzlich soll auch der Umgang der Passbehörden und der Passbewerber mit der neuen Technik und den neuen Abläufen getestet werden. Schließlich werden die Testmaßnahmen auch Rückschlüsse auf die Akzeptanz der Erhebung des biometrischen Merkmals „Fingerabdruck“ bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Passbehörden zulassen.

Absatz 2 regelt den konkreten Umfang der Testmaßnahmen und stellt sicher, dass der gesamte Ablauf von der Passantragstellung in der Passbehörde bis zur Produktion von Testpässen durch den Passproduzenten erfasst werden soll. Zudem wird klargestellt, dass sich die Anforderungen an die Erfassung, Qualitätsprüfung und Übermittlung der Passantragsdaten nach der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem Bundeskriminalamt (BKA) in Zusammenarbeit mit Verfahrensherstellern eigens hierfür entwickelten Technischen Richtlinie richten. Die Anwendbarkeit dieser Richtlinie, der bislang Empfehlungscharakter zukommt, soll zum Zeitpunkt der Einführung der Fingerabdrücke über eine Verordnung für alle Beteiligten verbindlich sein. Die Richtlinie wird im Hinblick auf die Testmaßnahmen vor deren Beginn zunächst durch ihre Veröffentlichung durch das BSI zur Anwendung kommen.

Absatz 3 regelt im Wesentlichen den Vorgang der Erfassung und Qualitätsprüfung der Fingerabdrücke durch die an den Testmaßnahmen beteiligten Passbehörden unter Mitwirkung der Passbewerber. Nach Satz 1 wird die Entscheidung, in welchen Passbehörden Testmaßnahmen durchzuführen sind, von den jeweiligen Ländern getroffen. Die Auswahl sollte dabei in Abstimmung mit dem BMI im Hinblick auf die Repräsentativität der örtlichen

und technischen Gegebenheiten getroffen werden. Bei der Auswahl sind die unterschiedliche IT-Ausstattung und lokalen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, um möglichst alle unterschiedlichen Verfahren und Systeme in die Testmaßnahmen einzubeziehen. Die Anforderungen an Verfahren und Systeme zur Erfassung, Qualitätssicherung und Übertragung sind in der vom BSI zu veröffentlichenden Technischen Richtlinie festgelegt. Im Rahmen der Testmaßnahmen sollen alle Bürger, die in der Zeit von März bis Juni 2007 in den ausgewählten Passbehörden einen Reisepass (E-Pass) beantragen und das 6. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet werden, sich Fingerabdrücke abnehmen zu lassen. Die Einbeziehung von Kindern in die Testmaßnahmen ist erforderlich, da es auch in Zukunft Fälle geben wird, in denen kein Kinderreisepass, sondern ein biometriegestützter Reisepass für ein Kind beantragt wird. Nur in Fällen, in denen eine Abnahme von Fingerabdrücken aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, ausgeschlossen ist, hat die Passbehörde von der Erfassung der Fingerabdrücke abzusehen. Die Vorschrift regelt zwar die Verpflichtung des Passbewerbers zur Mitwirkung an der Erfassung von Fingerabdrücken. Für den Fall der Weigerung sieht sie jedoch keine Sanktionen vor; insbesondere ist dem Passbewerber auch in diesem Fall ein Pass auszustellen. Parallel zur Erfassung wird zugleich auch die Qualität der Fingerabdrücke durch eine Software geprüft. Die Regelung in Satz 7 stellt sicher, dass die Fingerabdrücke in den Passbehörden weder im Passregister noch zusammen mit den übrigen Passantragsdaten gespeichert werden.

Absatz 4 regelt die Übermittlung der Fingerabdrücke zusammen mit den übrigen Passantragsdaten an den Passproduzenten bis hin zur Produktion von einzelnen Testpässen. Die Verarbeitung der Daten beim Passproduzenten würde dem künftigen Produktionsverfahren nach flächendeckender Einführung der Abnahme von Fingerabdrücken entsprechen. Das schließt auch eine nochmalige Überprüfung der Qualität der Fingerabdrücke durch den Passproduzenten ein, da im Rahmen der Übermittlung eine Verschlechterung der Qualität aus technischen Gründen nicht vollständig auszuschließen ist. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

Absatz 5 gestattet dem Passproduzenten, der den beantragten Pass, in dem selbstverständlich noch kein Fingerabdruck gespeichert ist, produziert und an die Passbehörde ausliefert, unter Verwendung der Fingerabdrücke sog. Testpässe zu produzieren. Diese werden nicht an Passbehörden oder Bürger ausgeteilt und damit nicht in Verkehr gebracht. Da es nicht erforderlich sein wird, in allen Fällen, in denen Fingerabdrücke erfasst werden, später auch tatsächlich Testpässe herzustellen, wird der Umfang der Testpässe vom Verlauf der Testmaßnahmen abhängen und daher vom Passproduzenten in Absprache mit dem BMI kurzfristig festgelegt werden. Satz 5 bestimmt, dass die Testpässe spätestens am 31. Juli 2007 zu vernichten sind. Die Frist endet einen Monat nach dem vorgesehenen Abschluss der Testmaßnahmen, damit auch genügend Zeit für die Produktion und Prüfung von Testpässen bleibt, deren Antragsdaten aus den letzten Tagen der Testmaßnahmen stammen. Gleiches gilt für die Löschung der in den Systemen der Passbehörden sowie des

Passproduzenten vorhandenen Fingerabdrücke. Die übrigen Fingerabdrücke sind vom Passproduzenten zu löschen, sobald feststeht, dass diese für die Herstellung von Testpässen nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch am 31. Juli 2007. Schließlich ist vorgesehen, dass die in den EDV-Systemen der Passbehörden (zwischen-)gespeicherten Fingerabdrücke nach Aushändigung des beantragten Passes an den Passbewerber zu löschen sind. Es handelt sich hierbei um einen für alle Beteiligten eindeutigen Zeitpunkt, der darüber hinaus dem für den späteren Echtbetrieb vorgesehenen Verfahren entspricht.

Die Regelung in Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass während der Testphase die Systeme zur Erfassung, Prüfung und Übermittlung der Fingerabdrücke abgeschaltet werden müssen, um Anpassungen vorzunehmen oder Fehler zu beheben. In diesem Zeitraum bedarf es keiner Erfassung der Fingerabdrücke durch die Passbehörden. Die Entscheidung über die Ab- und Anschaltung von Systemen muss dem BMI vorbehalten sein, um eine ausreichende Erprobung in allen Passbehörden und eine weitgehend einheitliche Praxis bei diesen Entscheidungen sicherzustellen.

Absatz 7 sieht eine Ermäßigung der Passgebühr in Höhe von 5 Euro für den Fall der Abgabe der Fingerabdrücke von Passbewerbern im Rahmen der Testmaßnahme vor. Auf diese Weise wird anerkannt, dass dem Passbewerber durch die Abgabe der Fingerabdrücke ein Mehraufwand ohne Gegenleistung entsteht. Die Kosten hierfür trägt der Passproduzent.

Zu Nummer 3 (Artikel 9a LuftSiG)

Bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 LuftSiG sollen künftig auch die betroffenen Landesbehörden (Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden, Ausländerbehörden) der Nachberichtspflicht unterliegen, um das Nachberichtssystem effektiver zu gestalten.

Eine solche Regelung war im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (Bundestagsdrucksache 15/2361) bereits enthalten und ist im damaligen Gesetzgebungsverfahren lediglich gestrichen worden, um das Gesetz zustimmungsfrei zu machen. Nach der Föderalismusreform bleibt das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz auch bei Ergänzung dieser Nachberichtsregelung zustimmungsfrei. Im Übrigen wird eine solche Regelung im Rahmen der Innenministerkonferenz auch von den Ländern gefordert.

Die Nachberichtspflicht selbst wird in § 7 Abs. 9 LuftSiG ergänzt. Als Folgeänderung wird zudem die Lösungsregelung in § 7 Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4 (Artikel 13, Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 13 wird um eine Regelung zum Außerkrafttreten von Artikel 7b ergänzt. Das Datum des Außerkrafttretens entspricht der vorgesehenen Frist für die Vernichtung der Fingerabdrücke und Testpässe.

4. Dem Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)151 liegt folgende Begründung zugrunde:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit seinem am 3. März 2004 verkündeten Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung entschieden, dass ein erheblicher Teil der diesbezüglichen Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) verfassungswidrig ist. In den Gründen führte das Bundesverfassungsgericht unter anderem aus, dass die vertrauliche Kommunikation einen räumlichen Schutz benötige, auf den die Bürger vertrauen können. Dem Einzelnen solle das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seinen privaten Wohnräumen gesichert sein, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen die Entfaltung seiner Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung überwachen. In diesen Kernbereich dürfe die akustische Überwachung von Wohnraum nicht eingreifen, und zwar auch nicht im Interesse der Effektivität der Strafrechtspflege und der Erforschung der Wahrheit. Eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zwischen der Unverletzlichkeit der Wohnung und dem Strafverfolgungsinteresse finde insoweit nicht statt. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit könnten einen Eingriff in diese Freiheit zur Entfaltung in den höchstpersönlichen Angelegenheiten nicht rechtfertigen.

Zugleich führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass nicht jede akustische Überwachung die Menschenwürde verletze. So gehörten Gespräche über begangene Straftaten ihrem Inhalt nach nicht zum absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Eine auf die Überwachung von Wohnraum in solchen Fällen gerichtete gesetzliche Ermächtigung müsse aber unter Beachtung des Grundsatzes der Normenklarheit nähere Sicherungen der Unantastbarkeit der Menschenwürde enthalten: Das Risiko ihrer Verletzung sei auszuschließen.

Für den Bereich der Strafverfolgung wurden zwischenzeitlich die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen. Die entsprechenden gesetzlichen Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz waren nicht Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Auch dienen die Befugnisse im Bundesverfassungsschutzgesetz anderen Zwecken als denen der Strafverfolgung. Gleichwohl sollte die Bundesregierung die angemessenen Schritte unternehmen, die vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Grundsätze auch auf diesen Regelungsbereich zu übertragen, um den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sicherzustellen.

Die **Fractionen der CDU/CSU und SPD** heben hervor, dass gerade im Kampf gegen den Terrorismus ein Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden unabdingbar sei. Das Gemeinsame-Dateien-Gesetz gebe den Sicherheitsbehörden dafür die notwendigen Instrumente an die Hand. Gleichzeitig werde den Bedürfnissen des Datenschutzes hinreichend Rechnung getragen. Den Sicherheitsbehörden würden durch dieses Gesetz keine neuen Befugnisse zur Datenerhebung gegeben, da nur solche Daten in die Antiterrordatei eingestellt würden, die die Behörden nach den bereits bestehenden Vorschriften erheben dürften. Auch alle bisher geltenden Übermittlungsvorschriften blieben unverändert. Neu sei lediglich das automatisierte Übermittlungsverfahren. Um den Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu

werden, könne auf die eingestellten erweiterten Grunddaten grundsätzlich nicht direkt zugegriffen werden. Dies sei lediglich im sehr eng definierten Eilfall möglich. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Gemeinsame-Dateien-Gesetz würden etliche Anregungen der Sachverständigen aus der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses aufgegriffen. Mit dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz werde der sich seit dem 11. September 2001 veränderten Situation Rechnung getragen. Im Übrigen habe die Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes gezeigt, dass sich die mit dem Gesetz verbundene Befürchtung, die erweiterten Befugnisse der Sicherheitsbehörden würden zu einer umfassenden Datensammlung durch die Nachrichtendienste führen, nicht bewahrheitet hätte. Die Befugnisse seien sehr maßvoll genutzt worden.

Die **Fraktion der FDP** hebt hervor, dass sie einer Antiterrordatei als Indexdatei stets positiv gegenüber gestanden habe. An dem jetzigen Gesetzentwurf gebe es aber etliche Kritikpunkte. Die Sachverständigen hätten sich in der Anhörung sehr kritisch zum Gemeinsame-Dateien-Gesetz geäußert. Mit ihrem Änderungsantrag hätten die Koalitionsfraktionen keine wesentlichen Verbesserungen vorgenommen. Zudem sei zu befürchten, dass der Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten, der gerade im Kampf gegen den internationalen Terrorismus von Bedeutung sei, durch eine umfassende Antiterrordatei gestört werden könnte. Abzulehnen sei auch das Freitextfeld, weil damit der Weg zu einer Volltextdatei eröffnet werde. Die Eilfallregelung sei überflüssig, da die Behörden über einen Notfalldienst verfügen müssten. Zudem hätte in den Gesetzentwurf ein Verbot der Speicherung von aus Folter gewonnenen Daten aufgenommen werden müssen. Das Gemeinsame-Dateien-Gesetz sei daher abzulehnen. Abzulehnen sei auch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz. Den Nachrichtendiensten würden damit umfängliche Befugnisse eingeräumt, ohne eine Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste vorzusehen. Eine Befugnisweiterung müsse aber zwingend mit einer Erweiterung der Kontrolle einhergehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnt ebenfalls beide Gesetzentwürfe ab. Mit dem Gemeinsame-Dateien-Gesetz werde das

Trennungsgebot verletzt. Damit werde ein Schritt in die Überwachungsgesellschaft gemacht und eine neue Sicherheitsstruktur in Deutschland geschaffen. Zudem würden Grundrechte verletzt. Der Kreis derer, deren Daten in der Datei gespeichert würden, sei viel zu groß und nicht lediglich auf den Bereich des Terrorismus beschränkt. Somit könnten auch Unschuldige in der Datei erfasst werden. Die Fraktion **DIE LINKE.** stimmt auch gegen das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz. Das Terrorismusbekämpfungsgesetz sei bisher lediglich durch das BMI evaluiert worden. Dies sei nicht ausreichend. Es sei abzulehnen, ohne eine umfassende Evaluierung den Nachrichtendiensten neue Befugnisse zu übertragen. Ferner müssten Kontrollinstrumentarien in ein solches Gesetz aufgenommen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** befürwortet eine Antiterrordatei als Indexdatei. Da aber das Gemeinsame-Dateien-Gesetz zu viele Elemente einer Volltextdatei enthalte, sei der Gesetzentwurf abzulehnen. Insbesondere die Eilfallregelung sei zu kritisieren. Die Missbrauchsgefahr sei sehr groß, und es sei zu befürchten, dass aus dem Ausnahmefall der Regelfall werde. Ferner müsse der Kreis der Kontaktpersonen eingeschränkt werden, um beispielsweise die Aufnahme der Daten von Berufsheimlichkeitsgeheimträgern und anderen undolosen Personen zu vermeiden. Zudem sei der Nutzerkreis der Antiterrordatei klein zu halten. In das Gesetz sei eine Klarstellung aufzunehmen, dass eine Weitergabe von Daten an andere als die im Gesetz genannten Stellen unzulässig ist. Das Gemeinsame-Dateien-Gesetz sei daher ebenso abzulehnen wie das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz. Mit diesem würden neue Befugnisse geschaffen, bevor das Terrorismusbekämpfungsgesetz hinreichend evaluiert sei. Zudem würden auf Vorrat Befugnisse beibehalten, die nach der Evaluierung des BMI bislang durch die Sicherheitsbehörden gar nicht genutzt worden seien.

Die Fraktionen **FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisieren übereinstimmend, dass sie in die Beratungen zu den Gesetzentwürfen nicht hinreichend einbezogen worden seien. Auch sei der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Gemeinsame-Dateien-Gesetz erst so spät vorgelegt worden, dass eine seriöse Befassung damit nicht möglich gewesen sei.

Berlin, den 29. November 2006

Clemens Binninger
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

